

Vom k. k. n. ö. Regierungs-Präsidium.

Mit Rücksicht auf die gegenwärtigen Verhältnisse wird mit Zustimmung des hohen Reichstages gestattet, daß einstweilen, bis auf weitere Verfügung die unter den Zahlen 30, 31, 32 und 33 des Verzehrungssteuer-Tariffes aufgeführten Lebensmittel, als: Mehl aus Getreide, Kartoffeln und Hülsenfrüchte aller Art, Gries, gerollte und gebrochene Gerste, Hafergrüße, Brot und überhaupt jede Bäckerwaare, Zwieback, Brotfrüchte, als: Weizen und Spelzkörner, türkischer Weizen, Nocken, Halbfrucht in Körnern, Hülsenfrüchte, als: Hirse, Wicken, Bohnen, Erbsen, Linsen von der Einhebung der Verzehrungssteuer in Wien frei zu lassen sind.

Was zu Folge Erlasses des Finanzministeriums vom 11. d. M., Zahl 5684, hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Wien den 11. October 1848.

Lamberg $\frac{m}{p}$.

